

Satzung

Sozialverband VdK Sachsen e. V.

Fassung gemäß des 9. Ordentlichen
Landesverbandstages vom 07.05.2021

geändert durch den Beschluss des Kleinen
Verbandstages am 10.12.2022

geändert durch den Beschluss des Kleinen
Verbandstages am 04.07.2023

geändert durch den Beschluss des Kleinen
Verbandstages am 28.01.2025



SOZIALVERBAND

VdK

sachsen.vdk.de

SACHSEN



Sozialverband VdK Sachsen e. V.

Landesgeschäftsstelle

Elisenstraße 12, 09111 Chemnitz

Telefon: 0371 - 33 40 0

Fax: 0371 - 33 40 33

sachsen.vdk.de

info@sx.vdk.de

GLIEDERUNG

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird nur die männliche Sprachform verwendet, die die weibliche und diverse Form mit einschließt.

A) ALLGEMEINES	5
§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr	5
§ 2 Wesen und Zweck des Landesverbandes	5
B) MITGLIEDSCHAFT	7
§ 3 Ordentliche Mitglieder	7
§ 4 Außerordentliche und Fördernde Mitglieder	8
§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft	8
§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft	9
C) RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER, BEITRAG, FINANZIERUNG DES LANDESVERBANDES	11
§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder	11
§ 8 Beitrag, Finanzierung	14
D) GLIEDERUNG DES LANDESVERBANDES UND IHRE AUFGABEN	14
§ 9 Gliederung des Landesverbandes	14
§ 10 Ortsverbände	15
§ 11 Ortsverbandstag und seine Aufgaben	15
§ 12 Ortsverbandsvorstand, Ortsverbandsrevisoren und ihre Aufgaben	16
§ 13 Kreisverbände	17
§ 14 Kreisverbandstag und seine Aufgaben	17
§ 15 Kreisverbandsvorstand, Kreisverbandsrevisoren und ihre Aufgaben	19

GLIEDERUNG

E)	ORGANE DES LANDESVERBANDES UND IHRE AUFGABEN	21
	§ 16 Organe des Landesverbandes	21
	§ 17 Ordentlicher Landesverbandstag, Einberufung und Zusammensetzung	21
	§ 18 Leitung, Beschlussfähigkeit und Aufgaben des Ordentlichen Landesverbandstages	22
	§ 19 Außerordentlicher Landesverbandstag	24
	§ 20 Landesverbandsvorstand	24
	§ 21 Aufgaben des Landesverbandsvorstandes	26
	§ 22 Landesverbandsausschuss	27
	§ 23 Aufgaben des Landesverbandsausschusses	28
F)	REVISOREN UND AUSSCHÜSSE	29
	§ 24 Landesverbandsrevisoren	29
	§ 25 Beschwerde- und Schlichtungsausschuss	29
	§ 26 Beratende Ausschüsse und Beiräte	30
G)	SONSTIGE BESTIMMUNGEN	30
	§ 27 Landesverbandsgeschäftsstelle, Angestellte des Landesverbandes	30
	§ 28 Wahlbestimmungen / Kooptation	31
	§ 29 Ehrenvorsitzender	31
	§ 30 Abberufung von Vorstandsmitgliedern	31
	§ 31 Beschwerde- und Schlichtungsverfahren	32
	§ 32 Protokolle / Beschlüsse	33
	§ 33 Auflösung des Verbandes	33
	§ 34 Satzungsänderungen	34
	§ 35 Inkrafttreten der Satzung	34

A) ALLGEMEINES

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Landesverband führt den Namen „Sozialverband VdK Sachsen e. V.“.
- (2) Der Sitz des Landesverbandes ist Chemnitz.
- (3) Der Landesverband ist eine vereinsrechtlich selbstständige Verbandsgliederung des Sozialverbandes VdK Deutschland e. V.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Wesen und Zweck des Landesverbandes

- (1) Der Verband ist parteipolitisch unabhängig und konfessionell neutral. Er bekennt sich zum demokratischen und sozialen Rechtsstaat.
- (2) Der Landesverband hält es für seine Pflicht, durch Aufklärung seiner Mitglieder und der Öffentlichkeit gegen Terrorismus, Gewalt, Diskriminierung, Rassismus und Antisemitismus jeder Art zu wirken, die freiheitlich demokratische Grundordnung zu verteidigen und alles zu tun, was der Verständigung der Völker und der Sicherung des Friedens dient und für die Schaffung eines freiheitlichen und sozial gerechten Europas einzutreten, insbesondere für die Interessen der älteren oder von Behinderung betroffenen Bürgerinnen und Bürger.
- (3) Der Landesverband ist eine soziale sowie eine sozial- und gesellschaftspolitische Organisation. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Er vertritt die sozialrechtlichen und sozialpolitischen Interessen des in § 3 Abs. 1 genannten Personenkreises. Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Soweit durch Unternehmungen des Verbandes Gewinne erzielt werden, sind diese den gemeinnützigen und mildtätigen Zwecken des Verbandes zuzuführen. Die Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten daraus keine Zuwendungen sowie bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder bei Aufhebung des Verbandes keine Anteile des Vereinsvermögens. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Verbandszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- (4) Um ein Höchstmaß an sozialer Gerechtigkeit und eine optimale soziale Eingliederung des von ihm vertretenen Personenkreises zu erreichen, soll der Zweck des Landesverbandes vornehmlich erreicht werden durch:
- a) Einwirkung auf Gesetzgebung und Verwaltung im Rahmen der satzungsgemäßen Aufgaben sowie zur Umsetzung gesetzgeberischer Vorhaben, gegebenenfalls durch Einsatz von Rechtsmitteln,
 - b) Beratung, Betreuung und Vertretung von Menschen mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen in den Angelegenheiten des sozialen Entschädigungsrechtes, der Sozialversicherung, der sozialen Hilfe, der Rehabilitation und der Teilhabe, des Schwerbehindertenrechtes und aller einschlägigen Bestimmungen des Sozialgesetzbuches. Eine darüber hinausgehende Rechtsberatung findet nicht statt.
 - c) Betreuung des in § 3 genannten Personenkreises in der Jugend- und Altenhilfe und der Seniorenarbeit,
 - d) Förderung der Prävention, der Rehabilitation und des Sports für Menschen mit Behinderungen,
 - e) Förderung der Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen in allen Lebensbereichen, insbesondere von schwerbehinderten Frauen,
 - f) Interessenvertretung der schwerbehinderten Arbeitnehmer, Förderung der Arbeit der Schwerbehindertenvertretungen sowie der Beauftragten der Arbeitgeber, Förderung von Werkstätten und Wohnheimen für Menschen mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen,
 - g) Beteiligung an den Sozialversicherungswahlen als Arbeitnehmerorganisation,
 - h) Förderung der Herstellung von Barrierefreiheit in allen Lebensbereichen einschließlich des Einsatzes geeigneter Kommunikationshilfen zur Teilhabe und Teilnahme am beruflichen und gesellschaftlichen Leben,
 - i) Förderung des behinderten- und altengerechten Wohn- und Siedlungswesens sowie der barrierefreien Umweltgestaltung,
 - j) Durchführung von Bildungs-, Schulungs- und Informationsveranstaltungen,
 - k) Erholungsmaßnahmen, auch durch seinen Reise- und Freizeitdienst unter Beachtung der Abgabenordnung,

- l) kulturelle Betreuung,
 - m) Förderung der Entwicklung und Erziehung junger Menschen innerhalb und außerhalb der Familie sowie Förderung der Jugendarbeit,
 - n) Förderung der Teilhabe am Leben in der Gesellschaft für die in § 3 benannten Personenkreise,
 - o) Patientenberatung
 - p) Förderung des Ehrenamts.
- (5) Der Landesverband kann die dazu notwendigen Einrichtungen in eigener Verwaltung unterhalten, soweit sie sich aus den Bestimmungen dieser Satzung ergeben.
- (6) Der Landesverband kann zur Unterstützung seiner Arbeit Trägerschaften bilden und andere Organisationen gründen, ihnen beitreten und diese fördern. Zur Erreichung seiner Ziele pflegt er die Zusammenarbeit mit gleichgesinnten Organisationen. Er ist Mitglied eines Spitzenverbandes der Freien Wohlfahrtspflege.
- (7) Zur Durchsetzung und Förderung seiner Ziele kann sich der Landesverband geeigneter Medien bedienen.

B) MITGLIEDSCHAFT

§ 3 Ordentliche Mitglieder

In den Landesverband können als ordentliche Mitglieder aufgenommen werden:

- a) Menschen mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen,
- b) Unfallverletzte,
- c) Kriegsbeschädigte und deren Hinterbliebene, Kriegshinterbliebene und Angehörige von Vermissten,
- d) Wehrdienstbeschädigte, Zivildienstbeschädigte, Opfer von Gewalt sowie Berechtigte nach Gesetzen, auf die das Bundesversorgungsgesetz entsprechende Anwendung finden, und deren Hinterbliebene,
- e) Rentner,
- f) Personen, die durch einen anerkannten Umweltschaden gesundheitlich beeinträchtigt sind,
- g) die Hinterbliebenen der in Buchstaben a) bis f) aufgeführten Gruppen,
- h) jede Waise von Hinterbliebenen im Sinne der Buchstaben a) bis f).

§ 4 Außerordentliche und Fördernde Mitglieder

- (1) Außerordentliche Mitglieder können juristische Personen, Organisationen, Vereine und Körperschaften des privaten und öffentlichen Rechts werden, die den Landesverband in seinen Zielen und Bestrebungen anerkennen, fördern und unterstützen.
- (2) Als fördernde Mitglieder können alle Personen sowie Körperschaften des öffentlichen und privaten Rechts aufgenommen werden, wenn sie gewillt sind, den Landesverband in seinen Zielen und Bestrebungen anzuerkennen, zu fördern und zu unterstützen.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft von natürlichen Personen soll bei der Verbandsgliederung des Wohnortes erworben und aufrechterhalten werden. Abweichungen hiervon bedürfen der Zustimmung der übergeordneten Verbandsgliederung. Die Mitgliedschaft von juristischen Personen wird beim Landesverband erworben.
- (2) Der Beitritt der ordentlichen Mitglieder erfolgt durch die Abgabe einer schriftlichen Aufnahmeerklärung und der Anerkennung der Satzung.
- (3) Über die Aufnahme bei natürlichen Personen entscheidet der Ortsverbandsvorstand bzw. das zuständige Verbandsorgan. Sofern die Interessen des Verbandes gegen den Erwerb einer Mitgliedschaft sprechen, hat das zuständige Verbandsorgan nach bekannt werden umgehend den Bewerber auf die Verweigerung der Aufnahme einschließlich Begründung und das Beschwerderecht in einer schriftlichen Entscheidung hinzuweisen. Bei juristischen Personen entscheidet der Landesverbandsvorstand über die Aufnahme.
- (4) Durch die Aufnahme in den Sozialverband VdK Sachsen e. V. wird die Mitgliedschaft im Sozialverband VdK Deutschland e. V. erworben.
- (5) Beim Übertritt aus einem anderen Landesverband des Sozialverbandes VdK Deutschland wird die dort verbrachte Mitgliedschaft auf die Mitgliedschaft im Sozialverband VdK Sachsen angerechnet, ebenso bei der Übernahme der Mitgliedschaft eines verstorbenen Ehepartners.
- (6) Die Mitgliedschaft ist eine Jahresmitgliedschaft und verlängert sich ohne Kündigung um jeweils ein Kalenderjahr.

§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt bei natürlichen Personen durch Tod, Ausschluss, Austritt oder Übertritt in eine andere rechtlich selbstständige Gliederung des Sozialverbands VdK Deutschland e. V. (Wechsel in einen anderen Landesverband).

Bei juristischen Personen erlischt die Mitgliedschaft durch Austritt, Ausschluss oder bei deren Auflösung. Die selbstbestimmte Einzelmitgliedschaft ihrer Mitglieder im Sozialverband VdK Sachsen e. V. wird davon nicht berührt.

Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft durch Tod oder als Verzicht bzw. Ausschluss, dem der Landesverband zustimmt, verliert das Mitglied jeden Anspruch aus seiner Mitgliedschaft und jeden Anspruch an den Landesverband und sein Vermögen. Bereits gezahlte Beiträge werden nicht erstattet.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlischt zugleich die Mitgliedschaft beim Sozialverband VdK Deutschland e. V.

- (2) Der Austritt bedarf der Schriftform. Er kann frühestens ein Jahr nach Erwerb der Mitgliedschaft erklärt werden und ist zum Schluss eines Kalenderjahres unter Wahrung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist möglich.
- (3) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen:
- a) wenn es den Interessen des Verbandes oder seinen Bestrebungen zuwiderhandelt, die Geschlossenheit des Verbandes beeinträchtigt oder sonst das Ansehen des Verbandes schädigt,
 - b) wenn es der Satzung und den auf der Satzung beruhenden Beschlüssen der Verbandsorgane nicht Folge leistet,
 - c) wenn eine mit den Werten des Verbands unvereinbare Denkart offenbart oder unterstützt wird,
 - d) wenn es 6 Monate mit seinen Beitragszahlungen im Rückstand bleibt und erfolglos gemahnt wurde,
 - e) wenn sich nachträglich herausstellt, dass die Voraussetzungen für den Erwerb der Mitgliedschaft nicht vorgelegen haben,
 - f) wenn es wegen eines Gewaltverbrechens rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mindestens 1 Jahr verurteilt wurde.

- (4) Über den Ausschluss hat zu entscheiden:
- a) der Ortsverbandsvorstand bzw. das zuständige Verbandsorgan,
 - b) bei Angehörigen der Verbandsorgane das übergeordnete Verbandsorgan,
 - c) der Landesverbandsvorstand, wenn er vom Orts- bzw. Kreisverbandsvorstand darum ersucht wird oder wenn der Kreisverbandsvorstand einer Weisung des Landesverbandsvorstandes innerhalb einer Frist von drei Monaten nicht nachkommt,
 - d) der Beschwerde- und Schlichtungsausschuss des Landesverbandes unter Beachtung des § 5 Abs. 4 Buchst. f. Satz 2 der Bundessatzung, wenn eine Angehörige bzw. ein Angehöriger des Landesverbandsvorstandes oder Landesverbandsausschusses betroffen ist,
 - e) der Landesverbandsvorstand bei Ausschluss eines außerordentlichen Mitgliedes.
- (5) Der schriftlich zu begründende Antrag auf Ausschluss kann von jedem Mitglied oder Organ des Landesverbandes bei dem für die Entscheidung über den Ausschluss zuständigen Verbandsorgan eingereicht werden. Dem Mitglied ist vor der Entscheidung über den Ausschluss in jedem Fall Gelegenheit zu persönlichem Gehör zu geben. Der in geheimer Abstimmung erfolgte Beschluss ist dem Betroffenen unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.
- (6) Dem Mitglied steht gegen den Ausschluss, dem Antragsteller gegen dessen Ablehnung der Rechtsbehelf der Beschwerde nach § 31 dieser Satzung offen. Auf das Beschwerderecht und den Beschwerdeweg ist in der schriftlichen Entscheidung hinzuweisen.
- (7) Während des Ausschlussverfahrens kann das Ruhen der Rechte und Pflichten des Mitgliedes sowie seine Beurlaubung aus der Verbandstätigkeit angeordnet werden. Diese Maßnahmen treten außer Kraft, wenn die mit der Sache befasste Instanz nicht innerhalb von drei Monaten seit ihrer Anordnung über den Ausschlussantrag entschieden hat.
- (8) In minder schweren Fällen kann statt auf Ausschluss auf eine Ordnungsmaßnahme erkannt werden. Dies sind insbesondere die Erteilung eines Verweises und/oder das Verbot der Ausübung einer Funktion für die Dauer von bis zu zwei Jahren.

C) RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER, BEITRAG, FINANZIERUNG DES LANDESVERBANDES

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes natürliche Mitglied oder eine für ihn bestellte Betreuungsperson hat, sofern befugt, das Recht, die Verbandseinrichtungen und Hilfen in Anspruch zu nehmen und sich an Mitgliederversammlungen und Wahlen zu beteiligen.

Jedes natürliche Mitglied kann, wenn es geschäftsfähig ist und im Einzelfall nichts Gegenteiliges bestimmt ist, grundsätzlich in jedes Organ des Verbandes gewählt und zu jedem Ehrenamt berufen werden.

- (2) Die Mitglieder haben das Recht, die Hilfe des Verbandes bei der Verfolgung ihrer Ansprüche aus der Versorgungs-, Sozialversicherungs-, Behinderten- und Sozialhilfegesetzgebung sowie in anderen sozialrechtlichen Angelegenheiten in Anspruch zu nehmen.

Der Verband kann seine Hilfe durch Einschaltung der vom Sozialverband VdK Sachsen e. V. errichteten „Sozialrechtsschutz VdK Sachsen gemeinnützigen GmbH“ mit dem Sitz in Chemnitz erbringen.

Ein Recht auf eine weitergehende Hilfe - insbesondere auf Hilfe in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und bei Strafverfolgungen - besteht nicht. Ebenfalls besteht kein Hilfeanspruch, wenn das Hilfebegehren offensichtlich unbegründet ist oder ihm deshalb nicht entsprochen werden kann, weil die Vertretungsbefugnis fehlt.

- (3) Die Bearbeitung von Vorverfahren nach dem Sozialgerichtsgesetz oder der Verwaltungsgerichtsordnung und die Vertretung vor den Sozialgerichten und den Verwaltungsgerichten sowie den Landessozialgerichten und den Oberverwaltungsgerichten obliegt der vom Verband errichteten „Sozialrechtsschutz VdK Sachsen gemeinnützigen GmbH“ mit dem Sitz in Chemnitz.

Die Vertretung von Mitgliedern in Verfahren vor dem Bundessozialgericht wird durch den Sozialverband VdK Deutschland e. V. mit Sitz in Berlin nach seinen Regelungen wahrgenommen.

(4) Die durch die Bearbeitung von Vorverfahren und/oder gerichtlichen Verfahren entstehenden Kosten der „Sozialrechtsschutz VdK Sachsen gemeinnützigen GmbH“ hat das jeweils vertretene Mitglied auf der Grundlage eines mit der „Sozialrechtsschutz VdK Sachsen gemeinnützigen GmbH“ abzuschließenden Geschäftsbesorgungsvertrages nach Maßgabe der folgenden Regelungen zu vergüten:

a) Die von der „Sozialrechtsschutz VdK Sachsen gemeinnützigen GmbH“ zu berechnenden Entgeltsätze betragen bei den nachstehenden Verfahren:

Vorverfahren	319,00 €
Klageverfahren	388,00 €
Berufungsverfahren	356,00 €
Beschwerde- u. Beschlussverfahren	296,00 €
Untätigkeitsklage	99,00 €

b) Bei von der „Sozialrechtsschutz VdK Sachsen gemeinnützigen GmbH“ vertretenen Mitgliedern, die nicht im Sinne von § 53 der Abgabenordnung bedürftig sind, erhöhen sich die in Buchstaben a) bestimmten Entgeltsätze durch die Hinzurechnung der Umsatzsteuer nach dem jeweils geltenden Steuersatz (derzeit 7%).

(5) Wird ein Mitglied, das im Sinne von § 53 der Abgabenordnung bedürftig ist, von der „Sozialrechtsschutz VdK Sachsen gemeinnützigen GmbH“ in einem Vorverfahren und/oder gerichtlichen Verfahren vertreten und erwirbt das vertretene Mitglied keinen Anspruch gegen den jeweiligen Verfahrensgegner auf vollständige Erstattung des an die „Sozialrechtsschutz VdK Sachsen gemeinnützigen GmbH“ zu zahlenden Entgelts oder kann ein erworbener Erstattungsanspruch nicht durchgesetzt werden, so ist der Sozialverband VdK Sachsen e. V. berechtigt, die Kostenschuld des Mitgliedes gegenüber der „Sozialrechtsschutz VdK Sachsen gemeinnützigen GmbH“ anstelle des Mitgliedes mit der Maßgabe teilweise zu begleichen, dass von dem Mitglied selbst lediglich die folgenden Anteile des geschuldeten Entgelts zu entrichten sind:

Vorverfahren	30,00 €
Klage- / Beschwerde- u. Beschlussverfahren	60,00 €
Berufungsverfahren	80,00 €

Besteht die VdK-Mitgliedschaft des vertretenen Mitgliedes bei Beauftragung der „Sozialrechtsschutz VdK Sachsen gemeinnützigen GmbH“ mindestens fünf Jahre ohne Unterbrechung, so halbieren sich die vorstehenden Beträge.

- (6) Der Sozialverband VdK Sachsen e. V. haftet für die Tätigkeit der „Sozialrechtsschutz VdK Sachsen gemeinnützigen GmbH“ sowie die Tätigkeit ihrer Bevollmächtigten. Für die Verjährung eines Schadenersatzanspruchs gelten die Bestimmungen des BGB. Ein Schadenersatzanspruch gegen den Sozialverband VdK Sachsen e. V. verjährt spätestens mit Ablauf von 3 Jahren nach Beendigung des jeweiligen Verfahrens.
- (7) Einen Anspruch auf Bearbeitung von Verfahren und Vertretungen vor den Sozial- und Verwaltungsgerichten erwirbt das Mitglied erst dann, wenn es ohne Berücksichtigung von Beitragsvorauszahlungen bei Verfahrensübernahme bereits 12 Monatsbeiträge entrichtet hat.
- (8) Wenn ein Mitglied des Sozialverbandes VdK Sachsen e. V. im Rahmen der ihm obliegenden Tätigkeiten für den Verband oder in Ausführung eines Auftrages des Verbandes einen Schaden erleidet oder infolge einer solchen Tätigkeit unter Anklage gestellt wird, hat es Anspruch auf Rechtsschutz. Der Landesverbandsvorstand trifft die Entscheidung über die Höhe der Kostenübernahme.
- (9) Alle natürlichen Mitglieder haben aktives und passives Wahlrecht.
- (10) Die Mitglieder erhalten die Verbandszeitung sowie bei Beitritt die Satzung kostenlos.
- (11) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Beiträge im Voraus zu entrichten, die Verbandssatzung einzuhalten, die Beschlüsse der Verbandsorgane nach Bekanntwerden zur Ausführung zu bringen, die Interessen des Verbandes zu wahren, bei der Ausbreitung des Verbandes mitzuwirken und nach Kräften zur Verwirklichung der Ziele des Verbandes beizutragen.
- (12) Die Beendigung der Mitgliedschaft enthebt das bisherige Mitglied nicht seiner vor dem Ausscheiden entstandenen Verpflichtungen gegenüber dem Verband. Das ausgeschiedene Mitglied hat keinen Anspruch auf das Verbandsvermögen.

- (13) Der Verband kann die Daten der Mitglieder an Dritte unter Beachtung der Vorschriften des Datenschutzes übermitteln, soweit es für den Zweck und die Ziele des Verbandes im Sinne dieser Satzung erforderlich ist und soweit das Mitglied nicht ausdrücklich widerspricht.

§ 8 Beitrag, Finanzierung

- (1) Der Verband finanziert sich vornehmlich aus Beiträgen, Zuschüssen, Spenden, Gebühren und Umlagen.
- (2) Der Gesamtmitgliedsbeitrag beträgt jährlich 90,00 Euro. Der Beitrag wird im Lastschriftverfahren eingezogen, sofern nichts anderes vereinbart wurde.
- (3) Im eigenen Ermessen kann ein Förderbeitrag von Fördermitgliedern gezahlt werden, mindestens jedoch in Höhe des Mitgliedsbeitrages nach Absatz 2. Außerordentliche Mitglieder sind verpflichtet, einen Jahresbeitrag, der nicht unter dem Betrag nach Absatz 2 liegt, zu zahlen.
- (4) Die ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet, den festgesetzten monatlichen Mitgliedsbeitrag bis zum 5. Werktag des laufenden Monats zu entrichten. Für die Beitragserhebung durch Lastschriftverfahren ist die Landesgeschäftsstelle verantwortlich, in allen anderen Fällen der Ortsverbandsvorstand bzw. das zuständige Verbandsorgan.
- (5) Auf die Entrichtung des Beitrages nach § 7 Absatz 7 der Satzung wird voll verzichtet, wenn Bedürftigkeit besteht. Die Bedürftigkeit ist anzunehmen bei Bezug von Leistungen zur Grundsicherung nach dem SGB II und SGB XII sowie bei laufenden Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII.
- (6) Die Finanzierung des Landesverbandes erfolgt entsprechend des beschlossenen Haushaltplanes.

D) GLIEDERUNG DES LANDESVERBANDES UND SEINE AUFGABEN

§ 9 Gliederung des Landesverbandes

- (1) Der Landesverband gliedert sich in Orts- und Kreisverbände. Diese sind vereinsinterne Verbandsgliederungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit.

- (2) Über die Gründung, Zusammenlegung, Trennung und Namensgebung von Ortsverbänden entscheidet der übergeordnete Verbandsvorstand. Über die Bildung, Zusammenlegung, Trennung und Namensgebung von Kreisverbänden entscheidet der Landesverbandsvorstand.

§ 10 Ortsverbände

- (1) In allen Städten und Stadtteilen, Gemeinden und Gemeindeverbänden, können Ortsverbände gegründet werden.
- (2) Nichtförmliche Organe des Ortsverbandes sind:
 - a) der Ortsverbandstag
 - b) der Ortsverbandsvorstand.

§ 11 Ortsverbandstag und seine Aufgaben

- (1) Der Ortsverbandstag ist das oberste beschließende Organ des Ortsverbandes und besteht aus allen natürlichen Mitgliedern des Ortsverbandes.

Der Ortsverbandstag wird alle vier Jahre vom Ortsverbandsvorstand in Textform, in elektronischer Form oder in sonst üblicher Form unter Bekanntgabe der Tagesordnung spätestens zwei Wochen vor Versammlungstermin einberufen. Der Ortsverbandsvorstand leitet diesen und fertigt eine Niederschrift, welche mindestens die Teilnehmer, die Tagesordnung und die durchnummerierten Beschlüsse beinhaltet und von der Ortsverbandsvorsitzenden bzw. dem Ortsverbandsvorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied gemäß § 12 Abs. 2 b) zu unterschreiben ist.
- (2) Die Aufgaben des Ortsverbandstages sind:
 - a) die Wahl des Ortsverbandsvorstandes,
 - b) die Wahl der Delegierten zum übergeordneten Verbandstag, der Ortsverbandstag kann die Wahl der Delegierten auf den Ortsverbandsvorstand übertragen,
 - c) Vorschläge für die Kandidaten der übergeordneten Verbandsorgane,
 - d) die Entgegennahme der Berichte über die Tätigkeit des Ortsverbandsvorstandes für die abgelaufenen Kalenderjahre,
 - e) die Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes,
 - f) die Behandlung und Beschlussfassung der eingegangenen Anträge.

Sofern kein Kreisverband gebildet ist, erweitern sich die Aufgaben in analoger Anwendung des § 14 Buchstabe c)-e). Der Ortsverbandstag kann Ortsverbandsrevisoren, die nicht Mitglieder des Ortsverbandsvorstandes sein dürfen, wählen.

- (3) Zwischen den Ortsverbandstagen finden jährlich Mitgliederversammlungen statt.

§ 12 Ortsverbandsvorstand und seine Aufgaben

- (1) Der Ortsverbandsvorstand leitet den Ortsverband und wird für die Dauer von vier Jahren vom Ortsverbandstag gewählt. Er untersteht dem übergeordneten Verbandsvorstand.

- (2) Der Ortsverbandsvorstand soll bestehen aus:

- a) dem Vorsitzenden,
- b) und weiteren Vorstandsmitgliedern.

Dabei sollen, wenn möglich, aus den weiteren Vorstandsmitgliedern eine stellvertretender Vorsitzender, ein Schatzmeister und ein Schriftführer bestimmt werden.

- (3) Wählbar ist jedes natürliche Verbandsmitglied. Für ausscheidende Vorstandsmitglieder sollen Nachfolger nach der auf sie entfallenden Höchststimmenzahl in den Ortsverbandsvorstand eintreten können. Scheidet ein Ortsverbandsvorsitzender aus, so wird von dem zu vervollständigenden Ortsverbandsvorstand innerhalb einer Monatsfrist eine Nachwahl vorgenommen. Von dem nächsten ordentlichen Ortsverbandstag bzw. der nächstfolgenden Mitgliederversammlung ist die Nachwahl zu bestätigen oder eine Neuwahl vorzunehmen.

- (4) Der Ortsverbandsvorstand wird von dem Vorsitzenden mindestens vierteljährlich einberufen. Auf Verlangen eines Drittels des Ortsverbandsvorstandes muss die Einberufung innerhalb eines Monats erfolgen.

Die Beschlüsse des Ortsverbandsvorstands können auch auf dem Wege schriftlicher oder elektronischer Stimmabgabe, zum Beispiel per Fax oder E-Mail, sowie im Rahmen einer Video-/Telefonkonferenz oder diesbezüglicher Zuschaltung Abwesender bei Sitzungen herbeigeführt werden, wenn die Mehrheit der amtierenden Gremienmitglieder bei der Abstimmung mitwirkt und dem Verfahren bis zum Beginn der jeweiligen Abstimmung nicht widerspricht.

Über die Sitzung des Ortsverbandsvorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, welche mindestens die Teilnehmer, die Tagesordnung und die durchnummerierten Beschlüsse beinhaltet und vom Ortsverbandsvorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterschreiben ist.

- (5) Dem Ortsverbandsvorstand obliegt insbesondere:
 - a) die Betreuung der Mitglieder, die Erteilung von Auskünften in besonderen Fällen, ausgenommen die sozialrechtliche Beratung und Vertretung,
 - b) die Vertretung des Landesverbandes für den Ortsverbandsbereich,
 - c) die Durchführung und Einhaltung der Verbandssatzung, der satzungsgemäßen Beschlüsse und Anweisungen übergeordneter Verbandsorgane,
 - d) die Aufstellung, Durchführung und Überwachung des Haushaltplanes des Ortsverbandes und ggf. die Entgegennahme der Berichte der Ortsverbandsrevisoren,
 - e) die Aufstellung des Jahresabschlusses sowie die Kassenführung gemäß den Grundsätzen der ordnungsgemäßen Buchführung,
 - f) die Einberufung des Ortsverbandstages, der Mitgliederversammlung und sonstiger Veranstaltungen des Ortsverbandes,
 - g) die Fertigung der Niederschrift über den Ortsverbandstag, aus der mindestens hervorgehen muss: die Tagesordnung, die Wahlergebnisse und die gefassten und durchnummerierten Beschlüsse.

§ 13 Kreisverbände

- (1) In jedem Landkreis und jeder kreisfreien Stadt soll ein Kreisverband gebildet werden.
- (2) Nichtförmliche Organe des Kreisverbandes sind:
 - a) der Kreisverbandstag,
 - b) der Kreisverbandsvorstand.

§ 14 Kreisverbandstag und seine Aufgaben

- (1) Der Kreisverbandstag ist das oberste beschließende Organ des Kreisverbandes und besteht aus:
 - a) dem Kreisverbandsvorstand,
 - b) den Delegierten.

Die Kreisverbandsrevisoren nehmen, sofern Sie nicht selbst ordentliche Delegierte sind, mit beratender Stimme teil.

- (2) Der Kreisverbandstag wird alle vier Jahre vom Kreisverbandsvorstand in Textform oder in elektronischer Form unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin einberufen. Dabei liegt der Versammlungstermin mindestens 8 Wochen vor dem ordentlichen Landesverbandstag. Der Kreisverbandsvorstand leitet diesen und fertigt eine Niederschrift, welche mindestens die Teilnehmer, die Tagesordnung und die durchnummerierten Beschlüsse beinhaltet und von dem für diesen Kreisverbandstag verantwortlichen Kreisverbandsvorsitzenden und Schriftführer zu unterschreiben ist.
- (3) Die Aufgaben des Kreisverbandstages sind:
 - a) die Wahl des Kreisverbandsvorstandes,
 - b) die Wahl von mindestens zwei Kreisverbandsrevisoren, die nicht Mitglieder des Kreisverbandsvorstandes sein dürfen,
 - c) die Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten zum Landesverbandstag, der Kreisverbandstag kann die Wahl der Delegierten zum Landesverbandstag auf den Kreisverbandsvorstand übertragen. Wählbar ist jedes natürliche Mitglied, jedoch keine zum Landesverband in einem unmittelbaren Anstellungsverhältnis stehende Person.
 - d) die Wahl der Mitglieder, die als ordentliche Mitglieder und deren Stellvertreter für den Landesverbandsausschuss berufen werden; eines der Mitglieder sollte der Vorsitzende des Kreisverbandsvorstandes sein,
 - e) Vorschläge für die Kandidaten der weiteren Landesverbandsghremien zu unterbreiten,
 - f) die Entgegennahme der Berichte über die Tätigkeit des Kreisverbandsvorstandes und der Kreisverbandsrevisoren für die abgelaufenen Kalenderjahre,
 - g) die Beschlussfassung über die Entlastung des Kreisverbandsvorstandes,
 - h) die Behandlung und Beschlussfassung der eingegangenen Anträge.

- (4) In den Jahren zwischen den Kreisverbandstagen kann ein außerordentlicher Kreisverbandstag einberufen werden, der in allen Angelegenheiten, deren Erledigung keinen Aufschub dulden, Beschlüsse fassen und erforderliche Nachwahlen zum Kreisverbandsvorstand vornehmen kann. Er besteht mindestens aus dem Kreisverbandsvorstand, dem Verbandsvorsitzenden oder einem stellvertretenden Verbandsvorsitzenden der untergeordneten Verbandsstufen.

Der außerordentliche Kreisverbandstag wird bei Bedarf vom Kreisverbandsvorstand einberufen. Die Einberufung muss auch erfolgen, wenn sie von einem Drittel der Ortsverbandsvorsitzenden beantragt wird.

Die Beschlüsse des außerordentlichen Kreisverbandstages, welche gem. Abs. 2 Satz 2 protokolliert werden, bedürfen der Zustimmung des ordentlichen Kreisverbandstages.

§ 15 Kreisverbandsvorstand, Kreisverbandsrevisoren und ihre Aufgaben

- (1) Der Kreisverbandsvorstand leitet den Kreisverband und wird für die Dauer von vier Jahren vom Kreisverbandstag gewählt. Er untersteht dem Landesverbandsvorstand.
- (2) Er besteht aus mindestens fünf Personen und setzt sich zusammen aus:
- a) dem Vorsitzenden,
 - b) und weiteren Vorstandsmitgliedern.

Dabei sollen, wenn möglich, aus den weiteren Vorstandsmitgliedern ein stellvertretender Vorsitzender, ein Schatzmeister und ein Schriftführer bestimmt werden.

Für ausgeschiedene Mitglieder treten Nachfolger nach der auf sie entfallenen Höchststimmenzahl in den Kreisverbandsvorstand ein. Scheidet ein Kreisverbandsvorsitzender aus, so wird von dem zu vervollständigenden Kreisverbandsvorstand innerhalb einer Monatsfrist eine Nachwahl vorgenommen.

Von dem nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Kreisverbandstag ist die Nachwahl zu bestätigen oder eine Neuwahl durchzuführen.

- (3) Der Kreisverbandsvorstand soll von dem Kreisverbandsvorsitzenden mindestens halbjährlich einberufen werden. Auf Verlangen eines Drittels des Kreisverbandsvorstandes muss die Einberufung innerhalb eines Monats erfolgen.

Die zuständige Beratungsfachkraft hat an allen Sitzungen des Kreisverbandsvorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.

Die Beschlüsse des Kreisverbandsvorstandes können auch auf dem Wege schriftlicher oder elektronischer Stimmabgabe, zum Beispiel per Fax oder E-Mail, sowie im Rahmen einer Video-/Telefonkonferenz oder diesbezüglicher Zuschaltung Abwesender bei Sitzungen herbeigeführt werden, wenn die Mehrheit der amtierenden Gremienmitglieder bei der Abstimmung mitwirkt und dem Verfahren bis zum Beginn der jeweiligen Abstimmung nicht widerspricht.

Über die Sitzung des Kreisverbandsvorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, welche mindestens die Teilnehmer, die Tagesordnung und die durchnummerierten Beschlüsse beinhaltet und vom Kreisverbandsvorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Kreisverbandsvorstandes zu unterschreiben ist.

- (4) Dem Kreisverbandsvorstand obliegt insbesondere:
- a) die Geschäftsführung des Kreisverbandes,
 - b) die Vertretung des Landesverbandes für den Kreisverbandsbereich,
 - c) die Durchführung und Einhaltung der Verbandssatzung, der satzungsgemäßen Beschlüsse und Anweisungen übergeordneter Verbandsorgane,
 - d) die Beratung und organisatorische Unterstützung der untergeordneten Verbandsstufen,
 - e) die Aufstellung, Durchführung und Überwachung des Haushaltplanes des Kreisverbandes und die Entgegennahme der Berichte der Kreisverbandsrevisoren,
 - f) die Aufstellung des Jahresabschlusses sowie die Kassenführung gemäß den Grundsätzen der ordnungsgemäßen Buchführung,
 - g) die Einberufung, Vorbereitung, Durchführung und Leitung des ordentlichen bzw. außerordentlichen Kreisverbandstages, die Fertigung der Niederschrift über den Kreisverbandstag, aus der mindestens hervorgehen muss: die Tagesordnung, die Wahlergebnisse und die gefassten und durchnummerierten Beschlüsse sowie die Ausführung von deren Beschlüssen.

- (5) Der Kreisverbandsvorstand kann zur Durchsetzung der satzungsgemäßen Bestimmungen den untergeordneten Verbandsvorständen verbindliche Anweisungen erteilen. Den Anweisungen hat dieser Verbandsvorstand nachzukommen.
- Kommt dieser Verbandsvorstand nicht innerhalb von vier Wochen den Anweisungen des Kreisverbandsvorstandes nach, so kann der Kreisverbandsvorstand die Geschäfte dieses Verbandsvorstandes in diesen Belangen übernehmen, um die Ausführung der Anweisungen selbst durchzuführen. Die Kosten dafür sind dieser Verbandsgliederung zuzurechnen.
- (6) Die Kreisverbandsrevisoren müssen mindestens einmal jährlich die Kreisverbandskasse prüfen. Hierbei haben sie sich die vorhandenen Abrechnungen und den Bank- und Kassenbestand vorlegen zu lassen sowie die Einnahmen und die Ausgaben unter Vorlage der Belege zu prüfen. Über die Revision ist ein Bericht zu erstellen. Die Revisoren unterzeichnen für die Richtigkeit dieser Prüfung.

E) ORGANE DES LANDESVERBANDES UND IHRE AUFGABEN

§ 16 Organe des Landesverbandes

Die Organe des Landesverbandes sind:

- a) der Landesverbandstag,
- b) der Landesverbandsausschuss,
- c) der Landesverbandsvorstand.

§ 17 Ordentlicher Landesverbandstag, Einberufung und Zusammensetzung

- (1) Der Landesverbandstag ist das höchste beschließende Organ des Landesverbandes. Seiner Beschlussfassung unterliegen alle Angelegenheiten des Landesverbandes. Er bestimmt die Richtlinien der Verbandspolitik, seine Beschlüsse sind für alle Verbandsgliederungen und Mitglieder verbindlich.
- (2) Ordentliche Landesverbandstage finden alle vier Jahre statt und sind durch den Landesverbandsvorstand mit Festlegung des Zeitpunktes und Ortes einzuberufen. Die Bekanntgabe des Ordentlichen Landesverbandstages hat mindestens ein Jahr vor der Tagung zu erfolgen.

Die Einberufung der Delegierten und die Einladung der beratenden Teilnehmer muss spätestens vier Wochen vor dem Landesverbandstag unter Bekanntgabe der Tagesordnung in Textform oder in elektronischer Form erfolgen. Nach Möglichkeit sind alle Beratungs- und Beschlussunterlagen der Tagesordnung beizufügen.

(3) Sitz und Stimme auf dem Landesverbandstag haben:

- der Vorsitzende des Landesverbandsausschusses,
- die Mitglieder des Landesverbandsausschusses,
- der Vorsitzende des Landesverbandsvorstandes
- die Mitglieder des Landesverbandsvorstandes,
- die von den Kreisverbänden gewählten Delegierten.

Den Delegiertenschlüssel legt der Landesverbandsvorstand mindestens ein Jahr vor dem Landesverbandstag fest.

Jeder Kreisverband stellt mindestens einen Delegierten und einen Ersatzdelegierten. Bei einer höheren Delegiertenzahl soll mindestens eine Frau delegiert werden.

(4) Die Delegierten sind mit ungebundenem Mandat zu entsenden. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

(5) Alle stimmberechtigten Teilnehmer am Landesverbandstag haben sich durch ein vom Landesverbandsvorstand auszustellendes Mandat zu legitimieren.

(6) Die Vorsitzenden des Beschwerde- und Schlichtungsausschusses, des Finanzausschusses, des Sozialpolitischen Ausschusses und des Satzungsausschusses, die Landesverbandsrevisoren und die leitenden Angestellten des Landesverbandes nehmen am Landesverbandstag mit beratender Stimme teil, sofern sie nicht selbst ordentliche Delegierte sind.

§ 18 Leitung, Beschlussfähigkeit und Aufgaben des Ordentlichen Landesverbandstages

(1) Der Landesverbandstag wird durch das von ihm gewählte Präsidium gemäß der Geschäftsordnung geleitet.

(2) Das Präsidium besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden,
- b) zwei Stellvertretern,
- c) zwei Schriftführern.

- (3) Der Landesverbandstag ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- (4) Der Landesverbandstag ist in allen wesentlichen Entscheidungen und Grundsatzfragen zuständig, u. a. für die Berufung der Mitglieder des Landesverbandsausschusses sowie deren Stellvertreter und für die nach der Wahlordnung durchzuführende Wahl:
- a) des Vorsitzenden des Landesverbandsvorstandes,
 - b) der Mitglieder des Landesverbandsvorstandes,
 - c) des Vorsitzenden des Landesverbandsausschusses,
 - d) des Vorsitzenden des Beschwerde- und Schlichtungsausschusses,
 - e) dem Mitglied / der Mitglieder des Beschwerde- und Schlichtungsausschusses,
 - f) von mindestens zwei Landesverbandsrevisoren sowie, wenn möglich, zwei Ersatz-Revisoren, die nicht Mitglieder des Landesverbandsvorstandes sein dürfen,
 - g) der Delegierten zum Bundesverbandstag, der Landesverbandstag kann die Wahl der Delegierten zum Bundesverbandstag auf den Landesverbandsvorstand übertragen.

Alle Kandidaten für die unter a) bis g) genannten Wahlfunktionen müssen die persönliche Eignung besitzen und sind nicht weisungsgebunden.

Der Landesverbandstag ist weiterhin zuständig:

- h) für die Entgegennahme der Berichte des Landesverbandsvorstandes und des Landesverbandsausschusses, des Kassenberichtes und Revisionsberichtes des Landesverbandes sowie der Berichte des Beschwerde- und Schlichtungsausschusses und des Landesgeschäftsführers für die abgelaufene Wahlperiode,
- i) für die Beschlussfassung über die Entlastung des Landesverbandsvorstandes,
- j) für die Behandlung und Beschlussfassung der eingegangenen Anträge und
- k) für die Vornahme von Satzungsänderungen nach § 34.

- (5) Anträge zum Landesverbandstag, einschließlich Anträge zur Satzungsänderung, sind spätestens acht Wochen vor Beginn der Tagung beim Landesverbandsvorstand schriftlich einzureichen.
- Antragsberechtigt sind Kreisverbandsvorstände und die stimmberechtigten Teilnehmer. Über die Zulassung später eingegangener Anträge, einschließlich Anträge zur Satzungsänderung, entscheidet der Landesverbandstag gemäß beschlossener Geschäftsordnung.
- (6) Der Landesverbandstag gibt sich eine Geschäftsordnung. Über seine Verhandlungen, Wahlen und Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen, welche mindestens die Teilnehmer, die Tagesordnung, das Wahlprotokoll mit Ergebnis und die durchnummerierten Beschlüsse beinhaltet und die von den Schriftführern und dem Vorsitzenden des Landesverbandstages zu unterzeichnen ist.

§ 19 Außerordentlicher Landesverbandstag

- (1) Außerordentliche Landesverbandstage können aus wichtigen Gründen vom Landesverbandsvorstand einberufen werden. Voraussetzung dafür ist ein Beschluss des Landesverbandsausschusses mit einer Dreiviertel Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder oder wenn mehr als die Hälfte der Kreisverbände dies schriftlich beantragen.
- (2) Die Bestimmungen über den Ordentlichen Landesverbandstag treffen mit Ausnahme des § 17 Abs. 2 Satz 1 und 2 und Abs. 3 Satz 2 zu.

§ 20 Landesverbandsvorstand

- (1) Der Landesverband wird von dem Landesverbandsvorstand nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse des Landesverbandstages und des Landesverbandsausschusses geleitet.
- Der Landesverbandsvorstand wird durch den Landesverbandstag gewählt und besteht aus 7 oder 9 Mitgliedern:
- a) dem Vorsitzenden,
 - b) drei gleichberechtigten Stellvertretern,
 - c) dem Schatzmeister,
 - d) dem Schriftführer,
 - e) einem bzw. drei weiteren Vorstandsmitglied/ern.

Unter den in Abs. 1 Buchst. a) und b) Genannten soll eine Frau sein, die gleichzeitig Landesfrauenvertreterin ist. Sollte dies nicht der Fall sein, muss eine Frauenvertreterin gewählt werden.

Mitglieder des Landesverbandsvorstandes dürfen in keinem Anstellungsverhältnis zum Landesverband oder in einem sonstigen wirtschaftlichen Abhängigkeitsverhältnis zum Verband stehen.

- (2) Vorstand im Sinne der §§ 26 ff. BGB sind der Landesverbandsvorsitzende und seine Stellvertreter, von denen jeweils zwei zeichnungsberechtigt sind.
- (3) Für ausscheidende Mitglieder rücken Nachfolger entsprechend der auf sie entfallenen Höchststimmzahl in den Landesverbandsvorstand unter Beachtung von Abs. 1 Satz 3 auf.
- (4) Die in Abs. 1 unter a) bis d) Genannten bilden den geschäftsführenden Landesverbandsvorstand, dessen Arbeit durch die Geschäftsordnung des Landesverbandsvorstandes geregelt wird.

Der Landesverbandsgeschäftsführer nimmt an den Sitzungen des geschäftsführenden Landesverbandsvorstandes mit beratender Stimme teil.

Der Landesverbandsvorstand ist über den wesentlichen Inhalt und die Entscheidungen auf dessen nächster Sitzung zu informieren.

Der geschäftsführende Landesverbandsvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder an der Beschlussfassung mitwirken.

Die Beschlüsse können auch auf dem Wege schriftlicher oder elektronischer Stimmabgabe, zum Beispiel per Fax oder E-Mail, sowie im Rahmen einer Video-/Telefonkonferenz oder diesbezüglicher Zuschaltung Abwesender bei Sitzungen herbeigeführt werden, wenn die Mehrheit der amtierenden Gremienmitglieder bei der Abstimmung mitwirkt und dem Verfahren bis zum Beginn der jeweiligen Abstimmung nicht widerspricht.

Über die Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, welche mindestens die Teilnehmer, die Tagesordnung und die durchnummerierten Beschlüsse zum Inhalt hat und von dem Sitzungsleiter zu unterzeichnen ist.
- (5) Der geschäftsführende Landesverbandsvorstand nimmt an den Sitzungen des Landesverbandsausschusses mit beratender Stimme teil.

§ 21 Aufgaben des Landesverbandsvorstandes

- (1) Dem Landesverbandsvorstand obliegt insbesondere:
 - a) die Vertretung des Landesverbandes gegenüber dem Präsidium des Sozialverbandes VdK Deutschland, der Staatsregierung, den Landes- und sonstigen Behörden, Organisationen und Privatpersonen,
 - b) die Durchführung der Landesverbandssatzung,
 - c) die Aufstellung und Vorlage des Haushaltplanes einschließlich Stellenplanes des Landesverbandes,
 - d) die Verwaltung des Vermögens des Landesverbandes, die Aufstellung und Vorlage des Jahresabschlusses und der Bilanz,
 - e) die Festsetzung von Aufwandsentschädigungen und Tagsgeldern (Reisekosten) im Einvernehmen mit dem Landesverbandsausschuss,
 - f) die Bestellung eines Landesgeschäftsführers,
 - g) die Erarbeitung einer für alle Verbandsgliederungen verbindlichen Rahmengesäftsordnung und Rahmenkassenordnung, einer Geschäftsordnung für die Landesgeschäftsstelle und deren Einrichtungen. Diese Ordnungen werden dem Landesverbandsausschuss zur Beschlussfassung vorgelegt.
 - h) Der Landesverbandsvorstand kann die Delegierten zum Bundesverbandstag gem. § 18 Abs. 4 Buchstabe g) wählen und die Mitglieder des Landesverbandes für Kommissionen des Bundesverbandes benennen.
- (2) Der Landesverbandsvorstand gibt sich innerhalb eines halben Jahres nach seiner Wahl eine Geschäftsordnung.
- (3) Der Landesverbandsvorstand wird von dem Landesverbandsvorsitzenden mindestens vierteljährlich einberufen. Auf Verlangen eines Drittels des Landesverbandsvorstandes muss die Einberufung innerhalb eines Monats erfolgen.

Der Landesverbandsvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

Die Beschlüsse können auch auf dem Wege schriftlicher oder elektronischer Stimmabgabe, zum Beispiel per Fax oder E-Mail, sowie im Rahmen einer Video-/Telefonkonferenz oder diesbezüglicher Zuschaltung Abwesender bei Sitzungen herbeigeführt werden, wenn die Mehrheit der amtierenden Gremienmitglieder bei der Abstimmung mitwirkt und dem Verfahren bis zum Beginn der jeweiligen Abstimmung nicht widerspricht.

Der Landesgeschäftsführer hat an allen Sitzungen des Landesverbandsvorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen. Im Verhinderungsfall nimmt ein von ihm Beauftragter teil.

Über die Sitzung des Landesverbandsvorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, welche mindestens die Teilnehmer, die Tagesordnung und die durchnummerierten Beschlüsse beinhaltet und vom Landesverbandsvorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

- (4) Der Landesverbandsvorstand ist verpflichtet, dem Landesverbandsausschuss und damit den Kreisverbänden nach Abschluss eines Kalenderjahres zu berichten.
- (5) Die Bekanntmachungen des Landesverbandsvorstandes erfolgen im eigenen Verbandsorgan, so weit nicht aus besonderen Gründen eine andere Form gewählt wird.
- (6) Verbindlichen Anweisungen des Landesverbandsvorstandes haben die untergeordneten Verbandsvorstände Folge zu leisten. Kommen diese in einer angemessenen Frist den Anweisungen des Landesverbandsvorstandes nicht nach, so kann der Landesverbandsvorstand die Geschäfte der Vorstände der untergeordneten Verbandsstufen übernehmen, um die Ausführung der Anweisung selbst durchzuführen. Die Kosten dafür sind der untergeordneten Verbandsgliederung zu zurechnen.

§ 22 Landesverbandsausschuss

Der Landesverbandsausschuss wird durch den Landesverbandstag berufen und besteht aus:

- a) dem vom Landesverbandstag gewählten Vorsitzenden,
- b) mindestens 2 Stellvertretern,
- c) dem Schriftführer,
- d) den Vertretern der Kreisverbände bzw. im Verhinderungsfall deren Stellvertretern.

§ 23 Aufgaben des Landesverbandsausschusses

- (1) Der Landesverbandsausschuss wird in allen wichtigen Fragen des Verbandes, jedoch mindestens einmal im Jahr zum „Kleinen Landesverbandstag“ durch seinen Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch seine Stellvertreter einberufen. Stellt ein Drittel der Mitglieder des Ausschusses den Antrag auf Einberufung, muss dem innerhalb eines Monats stattgegeben werden.
Der geschäftsführende Landesverbandsvorstand ist berechtigt, an allen Sitzungen des Landesverbandsausschusses teilzunehmen.
Die Beschlüsse des Landesverbandsausschusses können auch auf dem Wege schriftlicher oder elektronischer Stimmabgabe, zum Beispiel per Fax oder E-Mail, sowie im Rahmen einer Video-/Telefonkonferenz oder diesbezüglicher Zuschaltung Abwesender bei Sitzungen herbeigeführt werden, wenn die Mehrheit der amtierenden Gremienmitglieder bei der Abstimmung mitwirkt und dem Verfahren bis zum Beginn der jeweiligen Abstimmung nicht widerspricht.
- (2) Dem Landesverbandsausschuss obliegt:
 - a) die Überwachung der Geschäftsführung des Landesverbandsvorstandes,
 - b) die Prüfung und Genehmigung des vom Landesverbandsvorstand gemäß Planungsordnung vorzulegenden Haushaltsplanes,
 - c) die Feststellung des vorzulegenden Jahresabschlusses und die Erteilung der vorläufigen Entlastung gegenüber dem Landesverbandsvorstand,
 - d) die Entgegennahme der jährlichen Berichte der Landesverbandsrevisoren,
- (3) Die Landesverbandsrevisoren nehmen an den Landesverbandsausschusssitzungen mit beratender Stimme teil.
- (4) Alle gefassten Beschlüsse des Landesverbandsausschusses haben Gültigkeit bis zur Aufhebung oder Änderung durch den Landesverbandstag. Diese Beschlüsse sind in diesem Sinne dem nachfolgenden Landesverbandstag vorzulegen.
- (5) Der Landesverbandsausschussvorsitzende oder bei dessen Verhinderung einer der Stellvertretenden Ausschussvorsitzenden nimmt an allen Sitzungen des Landesverbandsvorstandes mit beratender Stimme teil.

- (6) In Fällen von besonderer Bedeutung findet im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Landesverbandsvorstandes und des Landesverbandsausschusses eine gemeinsame Sitzung des Landesverbandsvorstandes und -ausschusses statt, die der Vorsitzende des Landesverbandsvorstandes einberuft und leitet.

F) REVISOREN UND AUSSCHÜSSE

§ 24 Landesverbandsrevisoren

- (1) Der Landesverbandstag wählt aus dem Kreis der Verbandsmitglieder auf die Dauer von vier Jahren mindestens zwei Landesverbandsrevisoren (§ 18 Abs. 4 f) und ggf.

Ersatz-Revisoren.

Die Gewählten müssen fachlich geeignet und dürfen nicht Mitglied des Landesverbandsvorstandes und Landesverbandsausschusses sein, sowie zu keiner Verbandsgliederung in einem Angestellten- oder sonstigen vertraglichen Abhängigkeitsverhältnis stehen.

Die Landesverbandsrevisoren sind nur dem Landesverbandstag und dem Landesverbandsausschuss verantwortlich.

- (2) Die Landesverbandsrevisoren haben mindestens einmal im Halbjahr die Landesverbandskasse und ihre Führung im Rahmen der Ansätze des Haushaltplanes zu prüfen. Über die Prüfung ist ein Protokoll aufzunehmen und dem Landesvorstand und dem Landesverbandsausschuss vorzulegen.

Die Landesverbandsrevisoren haben dem Landesverbandstag Bericht zu erstatten.

- (3) Die Landesverbandsrevisoren sind berechtigt und verpflichtet, Revisionen bei den Kreis- und Ortsverbänden durchzuführen. Sie sind berechtigt, die Kassen aller Verbandsstufen unvermutet zu prüfen.
- (4) Die nach § 23 Abs. 4 genannten Beschlüsse haben die Revisoren für den Landesverbandstag aufzubereiten und diesen dazu Empfehlungen zu geben.

§ 25 Beschwerde- und Schlichtungsausschuss

- (1) Der Beschwerde- und Schlichtungsausschuss besteht aus:
- a) dem Vorsitzenden (§ 18 Abs. 4 Buchst. d)
 - b) mindestens einem Stellvertreter (§ 18 Abs. 4 Buchst. e), die vom Landesverbandstag aus dem Kreis der Verbandsmitglieder auf die Dauer von vier Jahren gewählt werden.

Der Vorsitzende und die Mitglieder des Beschwerde- und Schlichtungsausschusses dürfen nicht gleichzeitig dem Landesverbandsvorstand bzw. -ausschuss angehören.

- (2) Der Vorsitzende des Beschwerde- und Schlichtungsausschusses soll die Befähigung zum Richteramt haben. Die Stellvertreter sollen fachlich geeignet sein.
- (3) Nach der Wahl des Beschwerde- und Schlichtungsausschusses hat der Landesverbandsvorsitzende jeder Verbandsgliederung Name, Anschrift und Telefonnummer der oder des Vorsitzenden des Beschwerde- und Schlichtungsausschusses sowie dessen Vertreter bekannt zu geben.

§ 26 Beratende Ausschüsse und Beiräte

Zur Durchführung und Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben können die Organe des Landesverbandes auf Dauer oder vorübergehend beratende Ausschüsse bzw. Beiräte bestellen. Die Landesverbandsorgane haben deren Aufgaben abzugrenzen, die Mitglieder zu berufen und die Frist zu betimmen, in der die Aufgaben zu erledigen sind.

G) SONSTIGE BESTIMMUNGEN

§ 27 Landesverbandsgeschäftsstelle, Angestellte des Landesverbandes

- (1) Zur Erfüllung seiner Aufgaben bedient sich der Landesverband der Landesgeschäftsstelle und weiterer Einrichtungen.
- (2) Der vom Landesverbandsvorstand bestellte, hauptamtlich angestellte Landesverbandsgeschäftsführer, ist Dienstvorgesetzter aller Angestellten des Landesverbandes. Der Landesverbandsgeschäftsführer muss Mitglied im Verband sein.
- (3) Dem Landesverbandsgeschäftsführer obliegt insbesondere:
 - a) die Führung der laufenden Verwaltungsgeschäfte des Landesverbandes und der vom Landesverband unterhaltenen Einrichtungen im Einklang mit der Satzung und unter Beachtung der Geschäftsordnung,
 - b) die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Landesverbandes und der von ihm unterhaltenen Einrichtungen mit Vollmacht (§ 30 BGB),

- c) die Personalhoheit über alle Angestellten des Landesverbandes im Rahmen des verbindlichen Stellenplanes,
- d) die organisatorische Vorbereitung der Landesverbandstage und der Sitzungen der übrigen Landesverbandsorgane,
- e) die beratende Teilnahme an allen Sitzungen der Organe des Landesverbandes,
- f) die Gewährleistung der Einhaltung und Umsetzung der Beschlüsse der Organe des Landesverbandes.

§ 28 Wahlbestimmungen / Kooptation

- (1) Der Landesvorstand beschließt eine für alle Verbandsgliederungen und Organe des Landesverbandes gültige Wahlordnung, die die Durchführung der Wahlen regelt.
- (2) Ist der Einsatz eines Mitgliedes für eine bestimmte Aufgabe zwingend erforderlich, um satzungsgemäße Arbeiten zu gewährleisten, kann unter nachfolgenden Voraussetzungen von einer Kooptation Gebrauch gemacht werden:
Für eine ordentliche Wahl nach der Wahlordnung fehlen die satzungsgemäßen Voraussetzungen, die Wahl ist später nachzuholen.

Das Mitglied, welches kooptiert werden soll, darf für die zugedachte Aufgabe bei der vergangenen Wahl nicht abgewählt worden sein.

§ 29 Ehrenvorsitzender

Durch Beschluss des Orts-, Kreis- bzw. Landesverbandsorgans kann ein ausscheidender oder ehemaliger Vorsitzender dieser Verbandsgliederung bzw. des Landesverbandsorgans wegen besonderer Verdienste um den Landesverband zum Ehrenvorsitzenden der jeweiligen Verbandsgliederung bzw. des Landesverbandsorgans ernannt werden.

§ 30 Abberufung von Vorstandsmitgliedern

Die übergeordneten Verbandsorgane sind berechtigt, in dringenden Fällen die Vorstandsmitglieder nachgeordneter Vorstände mit sofortiger Wirkung vorläufig ihres Amtes zu entheben. Dem abzubrufenden Vorstandsmitglied ist vor der Entscheidung über die Amtsenthebung in jedem Fall Gelegenheit zu persönlichem Gehör zu geben und ihm ist die Entscheidung schriftlich unter Angabe der Gründe und mit Hinweis auf den Rechtsbehelf der Beschwerde nach § 31 mitzuteilen.

Ist ein vorübergehendes Verbot der Ausübung eines Amtes für die Dauer von bis zu zwei Jahren (Ordnungsmaßnahme gem. § 6 Abs. 8) in schweren Fällen nicht angezeigt, hat der zuständige Verbandstag bzw. die Mitgliederversammlung auf dauerhafte Amtsenthebung zu entscheiden.

Weigert sich der zur endgültigen Abberufung zuständige Verbandstag bzw. die Mitgliederversammlung, die Vorstandsmitglieder ihres Amtes endgültig zu entheben, so entscheidet bei Streit das den Streitenden übergeordnete Verbandsorgan, in letzter Instanz der Landesverbandstag.

§ 31 Beschwerde- und Schlichtungsverfahren

(1) Bei Streitigkeiten in Verbandsangelegenheiten entscheiden nachgenannte Instanzen:

- der Vorstand des Ortsverbandes,
- der Vorstand des Kreisverbandes,
- der Vorstand des Landesverbandes sowie
- jeweils in letzter Instanz der Beschwerde- und Schlichtungsausschuss.

Die Zuständigkeiten ergeben sich aus den mit der Satzung getroffenen Regeln und den damit festgelegten Aufgaben und Verantwortungsabgrenzungen.

Die Frist zur Einlegung der Beschwerde oder Anrufung der nächst höheren Instanz beträgt einen Monat nach Zustellung des Beschlusses.

- (2) Erklärt sich eine Instanz für nicht zuständig, hat sie dies nachweislich zu begründen und dem Beschwerdeführer unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Die Beschwerde ist der zuständigen Instanz umgehend zuzustellen.
- (3) Gibt es in Bezug von Zuständigkeiten zwischen den Instanzen Streitigkeiten, entscheidet dazu endgültig der Beschwerde- und Schlichtungsausschuss.
- (4) Vor jeder Beschlussfassung sind sämtliche Beteiligte zu hören. Die Beschlüsse sind in geheimer Abstimmung zu fassen, schriftlich niederzulegen, zu begründen und den Beteiligten zuzustellen.
- (5) Die endgültige Entscheidung des Beschwerde- und Schlichtungsausschusses muss beweisführend im Rahmen der Satzung sein. Der Beschluss ist vom Vorsitzenden und seinen Stellvertretern zu unterschreiben. Er hat Gültigkeit, wenn er in der Ausnahme nachweislich nur vier Unterschriften tragen kann. Er ist gemäß § 32 Abs. 4 zuzustellen.

- (6) Kann die unter Abs. 1 Satz 3 genannte Frist durch besondere Umstände wie Krankheit oder Urlaub nachgewiesen nicht eingehalten werden, kann die Frist aufgehoben werden.

§ 32 Protokolle / Beschlüsse

- (1) Von allen Mitgliederversammlungen der Verbandsgliederungen und den Sitzungen der Vorstände ist ein Protokoll zu führen, das die oder der Vorsitzende und die Schriftführerin oder der Schriftführer unterzeichnen müssen.
- (2) Das gilt ebenso für die Verbandstage der Gliederungen, den Landesverbandstag, den Landesverbandsausschuss sowie für die Ausschüsse der Landesverbandsorgane und Revisionskontrollen.
- (3) Beschlüsse aller Verbandsgliederungen sind listenmäßig und nummerisch zu erfassen.
- (4) Die nach der Satzung verpflichtend schriftlich zu fassenden Beschlüsse sind innerhalb von sechs Wochen ab Beschlussdatum den nachgeordneten Verbandsgliederungen bzw. den Betroffenen zuzustellen.

§ 33 Auflösung des Landesverbandes

- (1) Die Auflösung des Landesverbandes kann nur durch einen ordentlichen oder einen für diesen Zweck einberufenen außerordentlichen Landesverbandstag beschlossen werden, wenn ein entsprechend begründeter Antrag mit einer Stellungnahme des Landesvorstandes bei einer namentlichen Abstimmung von drei Vierteln der stimmberechtigten Delegierten gebilligt wird.
- (2) Bei Auflösung des Landesverbandes oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes werden die zu diesem Zeitpunkt noch unerledigten Angelegenheiten durch den Landesverbandsvorstand abgewickelt.
In diesen Fällen ist das nach Begleichung der Verbindlichkeiten des Landesverbandes noch vorhandene Vermögen an eine freie, gemeinnützige Organisation zu übereignen, die es unmittelbar und ausschließlich für wohlfahrtspflegerische Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.
Beschlüsse über die künftige Verwendung dürfen erst nach Zustimmung des Finanzamtes durchgeführt werden.

§ 34 Satzungsänderungen

- (1) Über Satzungsänderungen beschließt der Landesverbandstag mit zwei Drittel Mehrheit der Stimmberechtigten.
- (2) Redaktionelle Änderungen der Satzung, welche durch Vorgaben von Gerichten, Behörden oder Kraft Gesetzes erforderlich werden, kann der Landesverbandsvorstand vornehmen.
- (3) Der Landesverbandsausschuss kann im Rahmen des „Kleinen Landesverbandstages“ nach § 23 Abs. 1 gemeinsam mit dem Landesverbandsvorstand mit einer Mehrheit von drei Viertel der nach § 20 und § 22 Stimmberechtigten die Werte nach § 7 Abs. 4 a) und Abs. 5 und den Mitgliedsbeitrag nach § 8 Abs. 2 Satz 1 ändern.
- (4) Die bzw. der Landesverbandsvorsitzende hat unverzüglich die Landesverbandsgliederungen, Organe, die betreffenden Einrichtungen und die Mitglieder in geeigneter Weise über die Änderungen zu unterrichten.

§ 35 Inkrafttreten der Satzung

Die Landessatzung tritt nach Beschluss durch den 9. Ordentlichen Landesverbandstag am 07.05.2021 mit dem Tag der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Landessatzung wird die Satzung in der bisherigen Fassung ungültig.

Die Eintragung der Änderung in § 7 erfolgte beim Registergericht am 27.06.2025.

Übersicht der Hauptberatungsstellen im Sozialverband VdK Sachsen e. V.

Beratungsstelle Annaberg Wolkensteiner Str. 43, 09456 Annaberg	Tel.: 03733 / 42352
Beratungsstelle Bautzen Töpferstr. 17, 02625 Bautzen	Tel.: 03591 / 481361
Beratungsstelle Chemnitz Rudolf-Krahl-Str. 60, 09116 Chemnitz	Tel.: 0371 / 2609506
Beratungsstelle Delitzsch August-Bebel-Str. 2, 04509 Delitzsch	Tel.: 034202 / 301120
Beratungsstelle Dresden Wiener Str. 80 a, 01219 Dresden	Tel.: 0351 / 2054530
Beratungsstelle Freiberg Schillerstr. 3, 09599 Freiberg	Tel.: 03731 / 23634
Beratungsstelle Görlitz Lausitzer Str. 20, 02828 Görlitz	Tel.: 03581 / 8933237
Beratungsstelle Meißen Ossietzkystr. 37a, 01662 Meißen	Tel.: 03521 / 463557
Beratungsstelle Leipzig Prager Str. 60, 04317 Leipzig	Tel.: 0341 / 6991313
Beratungsstelle Plauen Forststr. 10, 08523 Plauen	Tel.: 03741 / 522458
Beratungsstelle Wurzen Friedrich-Ebert-Str. 2, 04808 Wurzen	Tel.: 03425 / 852644
Beratungsstelle Zwickau Moritzstr. 3, 08056 Zwickau	Tel.: 0375 / 452695

Die Adressen weiterer Beratungsstellen erhalten Sie in der VdK-Landesgeschäftsstelle (Tel. 0371-33400) oder im Internet unter **sachsen.vdk.de**